Etwas über die standesamtliche Eheschließung

In diesem kleinen Abriss soll die Thematik der standesamtlichen Eheschließung und Eintragung kurz und vag in Stichpunkten analysiert werden. Um die Thematik aber adäquat zu verstehen, müssen gewisse Fachausdrücke im Lichte ihrer rechtlichen Definitionen verstanden werden.

An-Nikah

Der Ausdruck an-Nikah bezeichnet linguistisch „die Vereinigung, die Synthese oder die Zusammenkunft von zwei Dingen“. Es ist aber auch eine Bezeichnung für den Geschlechtsverkehr oder für den Ehevertrag.

Allah ta’ala sagt:

وَلَا جُنَاحَ عَلَيۡكُمۡ فِيمَا عَرَّضۡتُم بِهِۦ مِنۡ خِطۡبَةِ ٱلنِّسَآءِ أَوۡ أَكۡنَنتُمۡ فِيٓ أَنفُسِكُمۡۚ عَلِمَ
ٱللَّهُ أَنَّكُمۡ سَتَذۡكُرُونَهُنَّ وَلَٰكِن لَّا تُوَاعِدُوهُنَّ سِرًّا إِلَّآ أَن تَقُولُواْ قَوۡلٗا مَّعۡرُوفٗاۚ وَلَا تَعۡزِمُواْ
عُقۡدَةَ ٱلنِّكَاحِ حَتَّىٰ يَبۡلُغَ ٱلۡكِتَٰبُ أَجَلَهُۥۚ وَٱعۡلَمُوٓاْ أَنَّ ٱللَّهَ يَعۡلَمُ مَا فِيٓ أَنفُسِكُمۡ
فَٱحۡذَرُوهُۚ وَٱعۡلَمُوٓاْ أَنَّ ٱللَّهَ غَفُورٌ حَلِيمٞ ٢٣٥

235. Und es ist kein Vergehen für euch, wenn ihr ihnen gegenüber Heiratsabsichten andeutet oder euch insgeheim mit diesem Gedanken tragt. Allah wusste, dass ihr an sie denken werdet. Doch verabredet euch nicht heimlich mit ihnen, außer ihr sprecht ein geziemendes Wort. **Und fasst keinen festen Entschluss zum Ehebund (uqdatu-nikah[1])**, bevor die Wartezeit erfüllt ist. Und wisset, dass Allah dessen gewahr ist, was in euren Seelen ist. Darum seid vor Ihm auf der Hut. Und wisset, dass Allah Allverzeihend und Nachsichtig ist.[2]

Und Er sagt:

---

[1] Ehevertrag (Tafsir Ibn al-Juzay)
[2] Sura al-Baqara

وَإِنْ أَرَدتُّمُ ٱسْتِبْدَالَ زَوْجٍ مَّكَانَ زَوْجٍ وَءَاتَيْتُمْ إِحْدَىٰهُنَّ قِنطَارًا فَلَا تَأْخُذُوا۟ مِنْهُ شَيْـًٔا ۚ
أَتَأْخُذُونَهُۥ بُهْتَٰنًا وَإِثْمًا مُّبِينًا ٢٠ وَكَيْفَ تَأْخُذُونَهُۥ وَقَدْ أَفْضَىٰ بَعْضُكُمْ إِلَىٰ بَعْضٍ
وَأَخَذْنَ مِنكُم مِّيثَٰقًا غَلِيظًا ٢١

20. Und wenn ihr eine Gattin gegen eine andere eintauschen wollt und ihr habt der einen ein Talent (als Brautgabe) gegeben, so nehmt nichts von ihm fort. Wollt ihr es etwa in Verleumdung und offenbarer Sünde fortnehmen?

21. Und wie könntet ihr es fortnehmen, wo ihr einander bereits beiwohntet, **und sie mit euch einen festen Bund (mithaaq) schlossen**?[3]

عقد يعتبر فيه لفظ «إنكاح» «تزويج» في الجملة والمعقود عليه منفعة الاستمتاع[4]

Als Fachbegriff steht der Begriff für einen „Vertrag mit dem Wortlaut der Verehelichung, der eine sexuelle Beziehung zwischen Mann und Frau zu einer Mubaah-Handlung[5] erklärt.“ Bzw. an-Nikah ist ein „Vertrag mit einem Waly und zwei Zeugen“.

Alle Rechtsschulen definieren den Heiratsakt in erster Linie als einen Vertrag und daher erwähnen sie das Kapitel der Eheschließung auch immer nach dem Abschnitt der Anbetungen (Ibadat). Der Nikah ist ein Vertrag und die daraus resultierende Legalisierung gewisser Intimitäten ist das Vertragsobjekt. Das ist deutlich aus folgender Definition der hanafitischen Rechtsschule:
عقد وضع لتملك المتعة بالأنثى قصدا
Ein Vertrag, durch den das Schariarecht Verfügung über die ehelichen Intimitäten mit der Frau ermöglicht.
Und Ibn Arafa von den Malikiyya sagt:

النِّكَاحُ عَقْدٌ عَلَى مُجَرَّدِ مُتْعَةِ التَّلَذُّذِ بِآدَمِيَّةٍ
Der Nikah ist ein bloßer Vertrag um sich durch die Intimitäten mit einer Frau zu vergnügen….[6]

Die Ehe unterliegt aus Sicht der Scharia den fünf bekannten Fiqh-Kategorien der Fiqh-Normen[7].
Die Shafi’iten bewerten die Eheschließung im Normalfall als Kann-Handlung (Mubah), d. h. für deren Vollzug oder Unterlassung gibt es weder Belohnung noch Sanktionen. Aus dieser Einteilung lässt sich auch rückschließen, dass die Ehe nicht immer eine Ibada (Anbetung) darstellt und durchaus als ein gewöhnlicher Akt, wie das Essen und Trinken, bewertet werden kann. Das ergibt sich daraus, weil eine Ibada niemals Mubah ist, sondern entweder verpflichtend oder erwünscht. Die Vorstellung, der

[3] Sura al-Baqara
[4] الروض المربع كتاب النكاح
[5] Es ist eine Bezeichnung für jene Handlungen, der bezüglich weder eine Aufforderung zum Tun noch zum Lassen existiert. Handlungen, die sich durch ein solches Urteil kennzeichnen werden „mubah“ genannt.
[6] مواهب الجليل كتاب النكاح
[7] Damit sind die fünf Beurteilungen der Taten gemeint. Das bedeutet, dass der Nikah einfach eine zulässige Tat sein kann, zuweilen aber auch verpflichtend, erwünscht, verpönt oder verboten.

Ehevertrag sei allweil und fortwährend ein Akt der Ibada ist falsch und erzwingt auch, dass man sämtliche natürliche Akte als solche betrachtet, was aber kein Mensch einhält.

Die Gelehrten unterteilen die Handlungen des Menschen und seine Absichten in drei Kategorien:

- Handlungen, die ausschließlich als Anbetungen existieren können, wie etwa das Gebet.
- Handlungen die Anbetungen aber auch banale Gewohnheiten sein können. Dazu gehört die Eheschließung, das Aufkommen für Verwandte, das Begleichen von Schulden usw.
- Die sogenannten Turuk, d. h. Handlungen die unterlassen werden müssen.

Die Definition des Vertrags

ارتباط إيجاب بقبول على وجه مشروع يثبت أثره في محله

Eine Bindung des Angebots und der Annahme auf eine Art und Weise, durch die gewisse Folgen eintreten.

Im Heiratsvertrag wäre das Angebot die Aussage des Brautanwalts: „Ich verheirate dich mit der Soundso." Die Annahme wäre die Aussage des Bräutigams: „Ich heirate sie/Ich akzeptiere."
Die Folge, die durch die Verbindung des Angebots und der Annahme eintritt, ist die Legalisierung gewisser Akte, die z. B. vorher unter den zwei Ehepartner verboten waren.

Muhammad ibn Qasim ar-Rassa' sagt:
وَالنِّكَاحُ وَالْبَيْعُ وَغَيْرُ ذَلِكَ فِيهَا لُزُومٌ لِلنَّفْسِ فَلِذَا قَالَ عَقْدٌ

Und der Nikah, der Verkauf und andere Vereinbarungen beinhalten eine Form der eigenen Bindung (an etwas) und deswegen werden sie Aqd (Vertrag) genannt.

Mit der eigenen Bindung wird bezweckt, dass die Person sich an die, durch den Vertrag entstandenen Umstellungen anpasst und diese nicht verhindert. Bei einem Kauf wäre es z. B., dass man dem Käufer volles Verfügungsrecht gewährt und dies akzeptiert ohne ihn auf irgendeine Weise vom vollen Ausnutzen dieses Rechtes zu verhindern.

Ein Beispiel eines anderen Vertrages

Der Kaufvertrag:

عقد معاوضة مالية يفيد ملك عين أو منفعة على التأبيد

Al-Qalyubi definiert den Kaufvertrag wie folgt: „Ein Vertrag über einen Tausch von Vermögen, der Eigentum oder Nutzungsrecht daran auf unbeschränkte Zeit begründet."[8]

Mit dem Kriterium „über einen Tausch von Vermögen" fallen Verträge wie der Ehevertrag und der Darlehensvertrag heraus.

Beispiel: Wenn Person A Person B anbietet ihr eine bestimmte Ware zu einem bestimmten Preis zu verkaufen ohne irgendwelche zeitlichen Begrenzungen des Nutzungsrechtes, dann handelt es sich um einen Kauf. Sollten das Angebot und die Annahme stattfinden, sämtliche Hindernisse der

---

[8] حاشية القليوبي على منهاج الطالبين

Rechtswirksamkeit aufgehoben sein, dann wird durch den Abschluss des Vertrages die Übertragung der Rechte eingeleitet. Anders ausgedrückt, die neuen Tauschmittel sind für die einzelnen Vertragspartner nun „halal" und können „uneingeschränkt" verwendet werden.

Definition des Eigentums:

الملك حكم شرعي مقدر في العين يقتضي تمكن من يضاف إليه من انتفاعه بالمملوك والعوض عنه من حيث هو كذلك

Al-Qarafi definiert das Eigentumsrecht: „Der Eigentum ist ein in dem Ding miteinbegriffenes Shari'a-Urteil (Hukm). Dieser Hukm führt dazu, dass die Person, der das Eigentum zugeschrieben wird volles Nutzungsrecht hat und das Recht dieses Ding auszutauschen (gegen andere Ware). [9]

Die Säulen des Nikah

Nach den Malikiten sind diese Arkaan[10]: die Vertragsform, die Ehepartner, der Waliy, zwei Trauzeugen und die Brautgrabe.
Nach den Shafiiten zählt die Brautgrabe nicht zu den Arkan, sondern nur die Vertragsform (Angebot und Annahme[11]), die Ehepartner, der Waly und die zwei Trauzeugen.
Nach den Hanbaliten sind die Arkaan lediglich die Vertragsform und die Ehepartner. Die Hanafiten stufen nur die Vertragsform als den einzigen unerlässlichen Bestandteil des Vertrags ein.

Die Vertragsform ist ein Rukn nach allen Fiqh-Schulen. Auf das Angebot des Waliy (iyjaab) muss unmittelbar die Annahme durch den Bräutigam (qabuul) erfolgen.

Der Waly

Der Waly bedeutet sprachlich im Zusammenhang der Ehe: „Interessenvertreter, Unterstützer, Beistand, Bevollmächtigter".
Waly als Fachbegriff in Bezug auf die Ehe ist: „eine Person, die entweder Vater, Bevollmächtigter vom Vater bzw. vom Vormund, Blutsverwandter als Asaba, Sorgepflichtiger (kafil) oder Staatsvertreter ist, ohne deren Anwesenheit der Ehevertrag ungültig ist."

---

[9] الذخيرة للقرافي
[10] Säulen.
[11] Wurde auf Seite 3 beschrieben.

Bedingungen die den Ehevertrag begleiten

Die Bedingung wird wie folgt definiert:
إلزام أحد المتعاقدين الآخر بسبب العقد ما له فيه منفعة

Einen Kontrahenten, aufgrund des Vertrages, etwas auferlegen für einen potenziellen Vorteil/Nutzen.

Die in einem Ehevertrag festgehaltenen Bedingungen können nach der Scharia drei Formen haben:
1. Bedingungen, die Sinn und Zweck der Ehe erfüllen und im Einklang mit der Scharia stehen. Diese Form von Bedingungen sind einzuhalten und verbindlich.
2. Bedingungen, die Sinn und Zweck der Ehe bzw. Scharia-Aspekten widersprechen, so dass zwar der Ehevertrag gilt, aber die Bedingungen annulliert werden. D. h., die Existenz solcher Bedingungen ist nichtaussagend und unverbindlich. Daher werden solche Bedingungen bei einem Teil der Gelehrten als لاغية bezeichnet, das heißt, sie sind ausgeschaltet.
3. Bedingungen, die das Wesen einer ehelichen Beziehung gänzlich verfehlen und ihr zuwider sind, sodass der Vertrag insgesamt nicht zustande kommen wird, wie z. B. als Bedingung zu stellen, dass der Mann keinen Beischlaf nach der Ehe haben darf.

Die Ehen der Kuffar sind rechtsgültig und anerkannt

وسئل شيخ الإسلام ـ رَحِمهُ اللّه ـ عن قوله صلى الله عليه وسلم: (ولدت من نكاح، لا من سفاح) ما معناه؟

الحمد للّه، الحديث معروف من مراسيل علي بن الحسين ـ رضي اللّه عنهما ـ وغيره. ولفظه: (ولدت من نكاح، لا من سفاح، لم يصبني من نكاح الجاهلية شيء) فكانت مناكحهم في الجاهلية على أنحاء متعددة.

Und der Imam (Ibn Taymiyya) wurde gefragt über die Aussage des Propheten sws.: „Ich bin ein eheliches Kind und kein solches, das durch Unzucht erzeugt wurde.

Er antwortete:
Alles Lob gebührt Allah.
Dieser Hadith ist bekannt. Er ist von den Marasiil[12] des Aly ibn al-Husain und anderen. Sein Wortlaut lautet: „Ich bin ein eheliches Kind und kein solches, das durch Unzucht erzeugt wurde. Meine Ahnenreihe ist verschont geblieben von den Zusammenkünften der Jahiliyya (zwischen Mann und Frau).

وسئل ـ رَحمه اللّه ـ عن النكاح قبل بعثة الرسل: أهو صحيح، أم لا؟

فأجاب:

كانت مناكحهم في الجاهلية على أنحاء متعددة: منها نكاح الناس اليوم. وذلك النكاح في الجاهلية صحيح عند جمهور العلماء، وكذلك سائر مناكح أهل الشرك التي لا تحرم في الإسلام، ويلحقها أحكام النكاح الصحيح: من الإرث، والإيلاء، واللعان، والظهار، وغير ذلك. وحكي عن مالك أنه قال: نكاح أهل الشرك ليس بصحيح. ومعني هذا عنده: أنه لو طلق / الكافر ثلاثا لم يقع به طلاق، ولو طلق المسلم زوجته الذمية ثلاثا فتزوجها ذمي ووطئها لم يحلها عنده، ولو وطئ ذمي ذمية بنكاح لم يصر بذلك محصنا. وأكثر العلماء

[12] Der al-Mursal ist ein Hadith, der von einem Tabi'iy direkt über den Gesandten –sallahu aleihi wa sallam- tradiert wird.

يخالفونه في هذا. وأما كونه صحيحا في لحوق النسب، وثبوت الفراش: فلا خلاف فيه بين المسلمين، فليس هو بمنزلة وطء الشبهة، بل لو أسلم الزوجان الكافران أقرا على نكاحهما بالإجماع، وإن كانا لا يقران على وطء شبهة، وقد احتج الناس بهذا الحديث على أن نكاح الجاهلية نكاح صحيح. واحتجوا بقوله: {وَامْرَأَتُهُ حَمَّالَةَ الْحَطَبِ} [المسد: 4]، وقوله: {إِمْرَأَةَ فِرْعَوْنَ} [التحريم: 11]، وقالوا: قد سماها اللّه [امرأة] والأصل في الإطلاق الحقيقة. واللّه أعلم

Und er wurde über die Eheschließung vor der Entsendung des Propheten sws. gefragt:

Antwort:
Ihre Eheschließungen nahmen in der vorislamischen Ära verschiedene Forman an: Unter diesen auch der heutige Nikah, den die Menschen vollziehen. Solche Eheschließungen in der vorislamischen Ära sind nach der Mehrheit des Gelehrten rechtswirksam gleichsam wie alle anderen Eheschließungen der Poletheisten, die selbst im Islam nicht verboten sind. So folgen auch dieser Ehe alle Wirkungen, die in einer sonstigen rechtswirksamen Ehe ausgelöst werden, wie etwa dem Erbrecht, dem eingeschränkten Abstinenzschwur, der uneingeschränkte Abstinenzschwur (az-Zihar), der Verfluchungsschwur und anderes.
….
Sollten zwei ungläubige Ehepartner den Islam annehmen, so wird ihre einstige Eheschließung anerkannt in einmütiger Meinung aller Gelehrten (Ijma).[13]

Die Definition des Tahakum

Ibn Manzur sagt im Lisanul-arab unter dem Radikal „ح ك م“ folgendes zu dem Begriff „Tahakum und Ihtikam“:

والمُحاكَمَةُ المخاصمة إلى الحاكِمِ واحْتَكَمُوا إلى الحاكِمِ وتَحاكَمُوا بمعنى
Die al-Muhakama ist das Vorbringen eines Streitfalls zu einem Richter. Selbe Bedeutung haben die Begriffe al-Ihtikam und at-Tahakum.

Somit kann man den Tahakum mit folgenden Worten definieren:

هو إسناد القضاء إلى حاكم والرضى بفصل النزاع القائم بين الناس بحكمه والتحاكم إلى الطاغوت هو إسناد القضاء إلى الطاغوت والرضى بفصل النزاع بحكمه

Der Tahakum ist die Übertragung der Schlichtung von Streitigkeiten zu einer entscheidenden Person. Der Tahakum zum Taghut wäre dann, das Übertragen der Schlichtung von Streitigkeiten zum Taghut.

Aus dieser Definition lässt sich rückschließen, dass es sich beim Abschließen von Verträgen nicht zwingend um den Tahakum handelt, zumal ein Streitfall ein essenzieller Bestandteil des Tahakum ist.

Resümee

Durch die bereits genannten Gegebenheiten lassen sich einige Schlüsse ziehen. Man sollte zu allererst Notiz nehmen, dass es im Grunde keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem

[13] انظر مجموع الفتاوى

Ehevertrag oder sonstigen Verträgen gibt aus der Perspektive der Verträge im Allgemeinen. Jedoch ist die Ehe ein Vertrag, der sich von anderen Vertragsarten dadurch unterscheidet, dass einer der Vertragspartner, die Frau, ihn nicht selbst, sondern nur durch einen Vertreter, den Brautanwalt/Mandatar abschließen kann. Ein Vertrag kommt zustande, wenn die Vertragsform vorliegt, welche sich im Angebot (الإيجاب) und der Akzeptanz des Angebotes (القبول) wiederfindet. Eine Ehe wird nicht durch die Erteilung eines vermeintlichen Urteils hervorgerufen, sondern nur durch Einvernehmen aller Vertragspartner in einem Vertrag und sei es der Ehevertrag. Die Vertragspartner können aber durch dritte vertreten werden, wie es auch der Regelfall bei der Frau ist, da diese in der Regel einen Waly benötigt, also einen Mandatar oder Bevollmächtigten zur Annahme von Verträgen. Da die Wilaya (das Waly sein) aber eine Form der Obrigkeit und Loyalität darstellt, erwähnten die Rechtsgelehrten, dass ein Ungläubiger keine Wilaya[14] über seine muslimische Tochter hat, gleichsam hat der Muslim keine Wilaya über seine ungläubige Tochter. Bei diesem Sachverhalt stützten sie sich unter anderem auf die Aussage Allahs:

ٱلَّذِينَ يَتَرَبَّصُونَ بِكُمۡ فَإِن كَانَ لَكُمۡ فَتۡحٞ مِّنَ ٱللَّهِ قَالُوٓاْ أَلَمۡ نَكُن مَّعَكُمۡ وَإِن كَانَ
لِلۡكَٰفِرِينَ نَصِيبٞ قَالُوٓاْ أَلَمۡ نَسۡتَحۡوِذۡ عَلَيۡكُمۡ وَنَمۡنَعۡكُم مِّنَ ٱلۡمُؤۡمِنِينَۚ فَٱللَّهُ يَحۡكُمُ
بَيۡنَكُمۡ يَوۡمَ ٱلۡقِيَٰمَةِۗ وَلَن يَجۡعَلَ ٱللَّهُ لِلۡكَٰفِرِينَ عَلَى ٱلۡمُؤۡمِنِينَ سَبِيلًا ١٤١

141. die auf Nachrichten über euch harren. Wenn euch ein Sieg von Allah beschieden wird, sagen sie: "Waren wir nicht mit euch?" Haben aber die Ungläubigen einen Anteil (am Erfolg), sagen sie (zu den Ungläubigen): "Haben wir nicht Oberhand über euch bekommen und euch vor den Gläubigen beschützt?" Allah wird als dann zwischen euch am Tage der Auferstehung richten; und Allah wird niemals den Ungläubigen die Oberhand über die Gläubigen geben.[15]

Und die Aussage:

وَٱلَّذِينَ كَفَرُواْ بَعۡضُهُمۡ أَوۡلِيَآءُ بَعۡضٍۚ إِلَّا تَفۡعَلُوهُ تَكُن فِتۡنَةٞ فِي ٱلۡأَرۡضِ وَفَسَادٞ كَبِيرٞ ٧٣

73. Und die Ungläubigen - (auch) sie sind einander Auliya. Wenn ihr das nicht tut, wird Verwirrung im Lande und gewaltiges Unheil entstehen.[16]

Dies bemerkend merkten sie an, das ein Muslim, sollte er eine christliche oder jüdische Frau heiraten nur durch einen christlichen oder jüdischen Waly verheiratet werden darf. D. h., die ungläubige Frau (Schriftbesitzerin) wird mit dem Muslim von einem Ungläubigen verheiratet.

Yunus ibn Mansur al-Buhuty sagt:
(و) الخامس (اتفاق دين) الولي والمولى عليها فلا ولاية لكافر على مسلمة وكذا عكسه ، ولا نصراني على مجوسية ونحوه ، لأنه لا توارث بينهما بالنسب
Die fünfte Bedingung (des Waly): Einigkeit der Religion des Waly und der zu vertretenden Person[17]. Ein Kafir hat keine Wilaya über eine muslimische Frau und ebenso andersherum… da es zwischen

[14] Es gibt hier aber gewisse Ausnahmen, die sich innerhalb der Rechtsschulen unterscheiden.
[15] Sura an-Nisa
[16] Sura al-Anfal
[17] Auch Mündel genannt.

ihnen trotz Verwandtschaft (sollte es diese geben) keine Vererbung gibt.[18]

Und in einem shafiitischen Text lautet es:
Bei der Heirat einer Christin (Jüdin) mit einem Muslim kann ein Christ (Jude) Brautanwalt sein, nicht aber Brautzeuge, da des Christen Zeugniss nicht gilt.

Ich sah in einigen Diskussionen, dass manche Uninformierte sogar dies bereits als Unglauben erachten mit der Begründung, man habe sich ein Urteil eingeholt bei einem Kafir. Man hat sich die Frau „halal“ machen lassen von dem Kafir. Manche Überbelichteten werden vlt. sagen, dass der Kafir den Muslim nach der Scharia verheiratet hat. Solches Argument sollte aber nach ihren eigenen Prinzipien nicht gültig sein, da er dennoch ein Kafir ist und durchaus auch ein Taghut.

Würde man nach dieser bornierten Meinung strickt und konsequent fortfahren, dann müsste man Gleiches bei allen anderen Verträgen sagen. Das einfachste Beispiel – da viele auch rechtliche Vertragsformen aus den Büchern des Fiqh nicht kennen – wäre hier der Kaufvertrag. Man erinnere sich an die Definition des Vertrags und des Eigentums. Nach der gleichen Logik könnte man sagen, dass man sich ein Urteil ersucht hat beim Kafir oder nach seinem Deen (Religion) gekauft hat. Das Urteil wäre dann die Übertragung des Besitzerrechtes und der absoluten Verfügungsmacht von Person A zu B. Abgesehen davon werden hiesige Verträge alle nach dem Recht und Gesetz abgeschlossen.

Auch hier könnte ein Überbelichteter sagen: „Es war aber kein Beamter anwesend oder wir haben nichts besprochen.“ Die Anwesenheit eines Beamten ist schlechtweg nicht notwendig, damit sich der Tahakum oder der Tahkim realisiert. Außerdem gilt folgende Regel, welche die Rechtsgelehrten über die Grundsätze des Fiqh erwähnen:

المعروف بين التجار كالمشروط بينهم
Das unter den Händlern Übliche gilt genauso wie eine vereinbarte Bedingung unter ihnen.[19]

Die Mehrheit der hiesigen Bevölkerung schließt sämtliche Verträge nach den jeweiligen Bedingungen, die sich aus den Gesetzen ergeben. Oft werden diese Paragrafen auch in den Verträgen zitiert. Wenn man wahrhaftig an sein Ding glaubt, dann sollte man auch hier konsequent sein und solches als Unglauben betrachten. Wobei aber auch angemerkt sei, dass dieses Thema einwenig von dem Abschluss eines Ehevertrags abweicht.

Der Ehevertrag wird also abgeschlossen durch einen anbietenden Vertragspartner und einen Akzeptierenden. Durch diesen Akt ist der Ehevertrag geschlossen. Die Braut bedarf einen Mandatar, der sie vertritt und diesen Akt übernimmt. Auch der Mann kann jemanden bevollmächtigen, der für ihn solches tut.

Wenn man sich das ganze Bild betrachtet, dann lässt sich erkennen, dass es sich im Standesamt im Kern nicht mehr als diese Prozedur handelt. Gewisse Begleitumstände und Bedingungen, die mit Schwierigkeiten verbunden erscheinen, sind eine sekundäre Sache. Der Standesbeamte fungiert als eine Person, die einen Teil der Vertragsform (Iijab/Qabul) oder beide übernimmt. **In Verträgen ist das Bezweckte und Gemeinte maßgeblich und nicht die Worte und der Satzaufbau**[20].

---

[18] شرح منتهى الإرادات (8/ 351)
[19] للعرف المعتبر شروط لمعرفتها ينظر في كتب القواعد والأصول
[20] Dies ist eine wörtliche Übersetzung des Grundprinzips: العبرة في العقود للمقاصد والمعاني لا للألفاظ والمباني

As-Shatiby sagt:

فالعمل إذا تعلق به القصد تعلقت به الأحكام التكليفية ، وإذا عري عن القصد لم يتعلق به شيء منها

Wenn an einer Tat der Vorsatz/Willen gebunden ist, finden die fünf Urteile Anwendung[21]. Sollte sie aber frei vom Vorsatz/Willen sein, dann ist die Tat selbst urteilslos.[22]

Zum Abschluss möchte ich noch einige Stellen aus den Büchern der islamischen Juristik zitieren:

Muhammad ibn Abil-Abbas ar-Ramly as-Shafi'i sagt:

لَكِنْ لَا يُزَوِّجُ الْمُسْلِمَ قَاضِيهِمْ، بِخِلَافِ الزَّوْجِ الْكَافِرِ لِأَنَّ نِكَاحَ الْكُفَّارِ مَحْكُومٌ بِصِحَّتِهِ وَإِنْ صَدَرَ مِنْ قَاضِيهِمْ
Dennoch wird der Muslim nicht von ihrem Richter verheiratet (wenn er eine Christin oder Jüdin heiratet). Im Gegensatz dazu steht der ungläubige Ehemann, da die Eheschließungen der Ungläubigen rechtswirksam sind, selbst wenn sie durch ihre Richter abgeschlossen wurden.[23]

Hier möchte ich auch hinzufügen, dass aus diesen Bewertungen zu entnehmen ist, dass es sich bei der Eheschließung in erster Linie nicht um eine Anbetung handelt, denn sonst wären die Eheschließungen sämtlicher Ungläubiger ungültig.

An-Nawawi auch von den schafitischen Rechtsschule sagt:

المانع الرابع: إختلاف الدين، فلا يزوج المسلمة قريبها الكافر، بل يزوجها الابعد من أولياء النسب أو الولاء، وإلا، فالسلطان. ولا يزوج الكافرة قريبها المسلم، بل يزوجها الابعد الكافر. فإن لم يكن زوجها قاضي المسلمين بالولاية العامة، فإن لم يكن هناك قاض للمسلمين، فحكى الامام عن إشارة صاحب التقريب: أنه يجوز للمسلم قبول نكاحها من قاضيهم. والمذهب المنع

Das vierte Hindernis (der Wilaya/Brautanwaltschaft):

Verschiedenheit der Religion. Ein ungläubiger Verwandter verheiratet nicht seine muslimische Verwandte….Die Ungläubige wird nicht durch einen verwandten Muslim verheiratet, vielmehr übernimmt dies ihr ungläubiger Verwandter selbst wenn er in der Verwandtschaft entfernter ist als der Muslim. Wenn es keinen ungläubigen Verwandten geben sollte, dann übernimmt dies der Richter der Muslime in Berufung auf seiner allgemeinen Wilaya[24]. Wenn es aber keinen muslimischen Richter geben sollte, dann wird vom Verfasser des at-Taqrib über den Imam gesagt, dass es für den Muslim erlaubt ist, die Eheschließung durch ihren Richter zu akzeptieren. Der Madhab erlaubt es aber nicht.[25]

Al-Qarafi al-Maliky sagt:

وَتَكْتُبُ فِي زَوَاجِ الْكِتَابِيَّةِ الصَّدَاقَ ثُمَّ تَقُولُ فِي آخِرِهِ أَنْكَحَهُ إِيَّاهَا أَخُوهَا شَقِيقُهَا النَّصْرَانِيُّ أَوِ الْيَهُودِيُّ وَإِنْ لَمْ يَكُنْ لَهَا وَلِيٌّ قُلْتَ أَنْكَحَهُ إِيَّاهَا فُلَانُ بْنُ فُلَانٍ الْأَسْقُفُ بَعْدَ أَنْ فَوَّضَتْ ذَلِكَ إِلَيْهِ وَرَضِيَتْ بِالزَّوْجِ الْمَذْكُورِ وَعَلِمَتْ أَنَّهُ مُسْلِم

Und du schreibst in dem Ehevertrag der Schriftbesitzerin die Brautgabe. Anschließend sagst du am Ende: Sie wurde verheiratet von ihrem leiblichen Bruder dem Christen oder Juden. Sollte sie keinen (verwandten) Brautanwalt haben, dann sagst du: Sie wurde von dem Bischoff Soundso verheiratet,

---

[21] Die Verpflichtung, das Verbot usw.
[22] الموافقات للشاطبي : 327/2
[23] (6/ 240) نهاية المحتاج إلى شرح المنهاج
[24] Auch hier sieht man, dass der Richter durch die Wilaya verheiratet, also die Brautanwaltschaft oder die Vormundschaft. Gleiches gilt auch für die Heirat beim Standesamt.
[25] روضة الطالبين (7/ 66)

nach dem sie ihn mandatierte, mit dem erwähnten Mann zufrieden und festgestellt hat, dass er Muslim ist.

In diesem Abriss handelt es sich lediglich um das Abschließen eines Ehevertrages ohne irgendwelche Akzeptanz unislamischer Bedingungen etc.
Es handelt sich aber nicht um die bloße Eintragung einer Ehe, durch das Nachreichen von beglaubigten Dokumenten. Dennoch soll dies kein Aufruf sein seine Eheschließung zukünftig beim Standesamt zu vollziehen. Ein solcher Akt beinhaltet Shubuhat (zweifelhaftes) und der Muslim sollte sich doch solange es ihm vermag von solchem Zweifelhaftem entfernen.

Dessen ungeachtet ist die Eheschließung im Standesamt ein gewöhnlicher Vertrag, der höchstenfalls gewisse Säulen und Bedingungen nicht erfüllt und Hindernisse der Rechtswirksamkeit aufweist. Es ist kein Verlangen nach einem Tahakum oder sonstiges. Zumal die meisten Widersacher das „Verlangen von einem Urteil“ nicht vernünftig definieren können. Würde man über einen Notar etwas erkaufen, oder eine Wohnung mieten, könnte man ebenfalls zu der Aussage des Verkäufers oder Vermieters „Ich habe es dir verkauft oder vermietet“ sagen, man habe sich hier durch eine andere Religion zum Käufer oder Mieter erklären lassen. Man darf nicht vergessen, dass jeder Vertrag hier nach dem Recht und Gesetz des jeweiligen Landes abgeschlossen wird.

In unserem Fall hat man sich nicht nach einer vermeintlichen Religion verheiraten lassen, man hat einen Vertrag abgeschlossen ganz unbeachtet dessen, was der Beamte spricht oder tut.

وآخر دعوانا أن الحمد لله رب العالمين

Raheel Zafar
raheel.z@hotmail.de